



**Rechnungshof
Österreich**

Unabhängig und objektiv für Sie.

Amt der
Niederösterreichischen Landesregierung
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

Wien, 5. November 2025
GZ 2025-0.857.115

NÖ Pflegeheim Verordnung 2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 22. Oktober 2025, Kennzeichen GS4-GES-9/123-2025, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und nimmt zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen wie folgt Stellung:

Mit dem gegenständlichen Entwurf sollen die in Anlage 1 der NÖ Pflegeheim Verordnung aufgelisteten Leistungsentgelte mit 1. Jänner 2026 an das gegenwärtige Preisniveau angepasst werden. Die Materialien führen hierzu aus, dass die vorgesehene Anpassung der Leistungsentgelte Ausgaben für das Land von voraussichtlich insgesamt 648 Mio. EUR für 2026 verursache. Daraus würden sich gegenüber 2025 Mehrausgaben von rd. 35 Mio. EUR ergeben.

Der RH merkte bereits in seiner (beiliegenden) Stellungnahme zum Entwurf einer NÖ Pflegeheim Verordnung vom 21. November 2024, GZ 2024-0.784.858, an, dass den finanziellen Erläuterungen die den Leistungsentgelten zugrunde liegenden Kalkulationen nicht zu entnehmen waren, da sie keinen Hinweis auf die Daten, Annahmen etc., auf deren Basis die angenommenen Gesamtausgaben errechnet wurden, enthielten.

Auch die Erläuterungen zum gegenständlichen Entwurf enthalten – wiederum – keine Kalkulationsgrundlagen, auf deren Basis die angenommenen Gesamtausgaben errechnet wurden. Dem RH ist daher eine abschließende Beurteilung auch des nunmehr vorliegenden Entwurfs insbesondere hinsichtlich seiner finanziellen Auswirkungen weiterhin nicht möglich.

Der RH regt daher eine entsprechende Ergänzung der Erläuterungen an.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Präsidentin:
SCh. Dr. Robert Sattler
Leiter der Prüfungssektion I

F.d.R.d.A.:
Beatrix Pilat

1 Beilage